Beitragsordnung zu § 9, Abs. 1 der Satzung des Uniformierten Schützenkorps Gifhorn von 1823 e. V. vom 03. Februar 2023

1. Beitrag und Umlage

a) ab dem 01. Januar 2023: betragen Beitrag und Umlage

€/ p.a.	Beitrag	<u>Umlage</u>	<u>Gesamt</u>
Herren	55,00	10,00	65,00
Damen	27,50	5,00	32,50
Aktive Spielleute	27,50	5,00	
Aktive TTG	27,50	5,00	
Ermäßigter Beitrag	27,50	5,00	
Jugendliche 16 < 19 Jahre	13,75	2,50	16,25
Kinder/Jugendliche < 16 Jahre	8,00	2,00	10,00
Familien / Eheähnliche Lebensgemeinschaften	82,50	15,00	97,50
Aktive Sportschützen	37,00	11,00	48,00
Sommerbiathlon	37,00	11,00	48,00
Ehrenmitglieder	0,00	0,00	Frei
50 Jahre Mitgliedschaft	0,00	0,00	Frei

- Der Beitrag ist grundsätzlich mit SEPA-Einzug zu entrichten
- Bei Rechnungszahlern wird ein zusätzliches Aufwandsentgelt von 3 € erhoben.
- Der Beitrag wird als Jahresbeitrag eingezogen
 - Bei bestehender Mitgliedschaft wird er im I. Quartal des Beitragsjahres-
 - oder mit Eintritt fällig.

b) Jubiläumsumlage 2023

Auf Beschluss der Jahresvereinsversammlung im Februar 2012, wird bis einschließlich dem Jahr 2023, von jedem Mitglied jährlich eine "Jubiläumsumlage 2023" über 2,50 € erhoben.

c) Ermäßigungen:

Auf Antrag des Mitglieds wird ein ermäßigter Beitrag gewährt für:

- Grundwehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende (Dienste z.Zt. staatlich ausgesetzt)
- Freiwilliges Soziales Jahr Leistende
- Schüler, Studenten, Auszubildende und
- Soziale Notlagen.

Maßgeblich ist die Situation zu Beginn des Beitragsjahres oder bei Eintritt in den Verein.

Der Antrag mit Nachweis ist von der jeweiligen Zugführung/Abteilungsleitung zu befürworten und soweit nicht überjährig nachgewiesen, mit Beginn jedes neuen Kalenderjahres bis zum 31. Januar des Beitragsjahres sowie mit der Abgabe der Beitrittserklärung beim Zahlmeister oder seinem Stellvertreter neu zu stellen. Als Nachweis gilt auch eine schriftliche Bestätigung durch die Zugführung/Abteilungsleitung. Eine nachträgliche Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Eine soziale Notlage liegt u. a. vor, wenn das Mitglied in den vorangegangenen sechs Monaten arbeitslos war und zukünftig voraussichtlich weiterhin arbeitslos sein wird. Ein Antrag auf soziale Notlage ist schriftlich zu stellen, muss vom geschäftsführenden Vorstand und Zugführung/Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen, durch den Vorstand, mit Zustimmung der Zug-/Abteilungsführung, der Vereinsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

d) Familien-, eheähnlichen Lebensgemeinschaften- oder Alleinerziehende mit Kind

Bei Eheleute-, eheähnliche Lebensgemeinschaften- oder Alleinerziehende, mit rechtlich zugeordneten Kind(er), die Mitglied sind, entfällt der Beitrag für das/die ermäßigte(n) Kind(er), soweit diese zu Beginn des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben- oder ein anerkannter Antrag gem. o.g. Punkt 1 c) Ermäßigungen dem Verein vorliegt.

2. Neueintritt

- a) Die Aufnahmegebühr beträgt 5 Euro.
- b) Im Jahr des Eintritts wird bei Eintritt:
 - nach dem 30.06. = der halbe Beitrag/Umlage
 - nach dem 30.09. = kein/e Beitrag/Umlage erhoben.